

### **Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014**

Es ist Herbst. Die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland wurde für 2013 nach unten korrigiert. Für das kommende Jahr 2014 wird ein höheres Wachstum vorhergesagt. „Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.“ Diese Worte des Nobelpreisträgers Niels Bohr zur Quantenphysik lenken die Aufmerksamkeit auf die Gegenwart. „Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach.“ Ein kleiner Nutzen heute ist besser als die Aussicht auf einen großen in der Zukunft. Stellen Sie die Weichen heute. Nutzen Sie die heutigen Möglichkeiten für einen kleinen Nutzen.

### **Praxisorganisation, Buchführung, Bankgeschäfte, Finanzen**

**Termin: 31.12.2013**

**Achtung Verjährung!**

Mit Ablauf des 31.12.2013 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2010. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

**Termin: 01.02.2014**

**Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA**

Durch das SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area) wird im Wirtschaftsraum der Europäischen Union ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Überweisungen, Lastschriften) geschaffen. Die Umstellung auf SEPA hat Auswirkungen auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Ihre Patienten, Lieferanten, Mitarbeiter und Sie persönlich. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit möglichen Auswirkungen auf Ihre Praxis, damit Ihr Praxisbetrieb auch nach dem 1.2.2014 reibungslos läuft.

Die Umstellung auf SEPA bringt Ihnen neue Formate für die Kontonummer und die Bankleitzahl. Nach der Umstellung ab 01.02.2014 gibt es keine Sammelüberweisungen mehr in Papierform, mit denen oft noch die Gehälter, Lohnsteuer und Sozialversicherung gezahlt werden. Stattdessen ist die elektronische Datenübermittlung im SEPA-Format online oder die Einzelüberweisung auf Papier zu nutzen.

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

**Termin: 31.12.2013**

### **Gewinnsteuerung**

Sie ermitteln Ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung? Dann können Sie die von Ihrem Steuerberater für 2013 errechneten Steuerzahlungen noch bis zum 31.12. selbst beeinflussen. Bei vorzeitiger Bezahlung von laufenden Ausgaben, bzw. Einnahmeverlagerungen durch das Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr, erreichen Sie für 2013 eine Steuerentlastung. Der Wermutstropfen dabei ist, dass es sich nicht um eine endgültig geringere Steuerbelastung handelt, sondern lediglich um eine Verschiebung in das nächste Jahr. Denn in 2014 sind die verschobenen Einnahmen zu versteuern.

Achtung bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen (u.a. Lohn- oder Umsatzsteuer). Für derartige Zahlungen gilt die Besonderheit, dass sie dem Jahr zugeordnet werden zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem 31.12. geleistet werden.

### **Ihr Nutzen**

Diese Steuerverschiebung bringt Ihnen einen Zinsvorteil auf die verschobenen Steuern, der beim aktuell niedrigen Kapitalmarktzinsniveau aber eher gering ausfällt. Daneben können u.U. auch unterschiedlich hohe Steuersätze (s.u. zur Reichensteuer) vorteilhaft ausgenutzt werden.

**Termin: 31.12.2013**

### **Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben**

Die Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben können Sie auch auf einige andere Einkunftsarten wie z.B. Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (z.B. Spenden oder Vorsorgeaufwendungen) anwenden. Mit höheren Beiträgen zu Ihrem Versorgungswerk können Sie u.U. Steuern sparen und etwas für Ihre Altersvorsorge tun. Zu Aufwendungen zur Altersvorsorge siehe weiter unten.

Aber auch in Bezug auf Krankenversicherungsbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen in 2013 für zukünftige Jahre sind bis zur Höhe des 2 1/2fachen des Beitrages für 2013 anzusetzen.

Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht in 2013 eine Steuersenkung durch hohe unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basiskrankenversicherung. Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren wird der Weg zum

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

Abzug weiterer Sonderausgaben ( z.B. Lebensversicherungs- oder Haftpflichtbeiträgen) frei. Der Abzug dieser sonstigen Sonderausgaben verpufft im Jahr der Vorauszahlung (2013) durch eine steuerliche Höchstbetragsberechnung. So die aktuelle Rechtslage. Gegen die Anwendung dieser Höchstbetragsberechnung und das Verpuffen sonstiger Sonderausgaben richtet sich ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Seit Juli 2013 ergehen deshalb die Steuerbescheide hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der sonstigen Sonderausgaben vorläufig.

Wir empfehlen von der Möglichkeit der Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen nur dann Gebrauch zu machen, wenn Sie über freie, zukünftig nicht benötigte finanzielle Mittel verfügen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Bedingungen (Rabatte, Rückerstattung bei Tod) für eventuelle Vorauszahlungen.

### **Hinweis für (zukünftige) Topverdiener**

Vielleicht kommt es nach der Regierungsbildung zu einer Erhöhung der 45%igen Reichensteuer. Zurzeit beträgt der Steuersatz für Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen über 250.731 € (bei Ehegatten 501.462 €) liegt, 45%. Bewegt sich Ihr zu versteuerndes Einkommen im Bereich um diese Beträge, prüfen Sie, ob Sie ggf. in einem Jahr oberhalb, im anderen Jahr unterhalb der Grenze liegen. Durch strategische Verlagerungen von Einnahmen oder Ausgaben können Sie möglicherweise den Steuersprung um drei Prozentpunkte vermeiden.

### **Tipps zur Gewinn- und Einküftesteuerung**

Machen Sie von der Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben nur dann Gebrauch, wenn die Ausgaben notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin anfallen werden. Denn Ihre Steuerentlastung beträgt bestenfalls 45%. Jede Ausgabe belastet Ihre Liquidität mit mindestens 55%. Und Ausgaben werden nicht dadurch sinnvoller, wenn sie steuerlich abzugsfähig sind!

### **Risiken durch Vorauszahlungen an das Fremdlabor**

Steuern sparen (verschieben) durch Vorauszahlungen an Ihr Fremdlabor? Besser nicht! Sie gehen zwei Risiken ein: Das Steueränderungs- und Verzinsungsrisiko durch eine Betriebsprüfung, sofern die Zahlungen auf zukünftige Leistungen des Fremdlabors entfallen. Solche Zahlungen sind Zahlungen ohne Rechtsgrund (ohne Leistung / ohne konkreten Auftrag), die zu einer nachträglichen Korrektur durch den Betriebsprüfer führen können. Risiko Nummer zwei ist das Ausfallrisiko. Das Geschäftsmodell der Dentallabore reagiert in der heutigen Zeit sehr anfällig auf

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

Veränderungen. Kennen Sie die wirtschaftliche Situation Ihres Labors so gut, dass Sie darauf vertrauen können, dass Sie die für die Vorauszahlungen erhofften Leistungen auch tatsächlich bekommen werden? Für den Fall einer Insolvenz des Labors haben Sie unter Umständen das Geld an das Labor und die Steuerentlastung verloren, die Sie auch noch verzinsen müssen.

### **Praktische Hinweise zu vorgezogenen Betriebsausgaben**

- Bei Ausgaben muss der Zahlbetrag noch in diesem Jahr (2013) abfließen.
- Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Bank über den Annahmeschluss für Überweisungen, damit diese noch in diesem Jahr (2013) ausgeführt werden können (lassen Sie sich bei Zahlungen mit Überweisungsträgern diesen zur Sicherheit von Ihrer Bank abstempeln).
- Für Scheckzahlungen wird die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert. Auch hier unterstützt eine Bestätigung des Scheckeingangs vom Empfänger die steuerliche Abzugsfähigkeit.
- Bei wiederkehrenden Zahlungen, die das Folgejahr (2014) betreffen (z.B. Mieten, Zinsen, Versicherungsbeiträgen), muss der Abfluss spätestens 10 Tage vor Ablauf des Jahres 2013 erfolgt sein, damit die Ausgabe noch in diesem Jahr berücksichtigt werden kann.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Versorgungswerk oder Ihrem Anbieter einer Basisrente über die Möglichkeit Ihre Beiträge durch Zusatzbeiträge aufzustocken.

### **Termin: bis spätestens 31.12.2013**

#### **Altersvorsorge für Sie**

Das Sicherste an der Rente ist die Versorgungslücke. Deshalb treffen Sie rechtzeitig Vorsorge. Wie? Ob in das Eigenheim, in Rentenversicherungen, Anleihen, Aktien, Gold, Immobilien, ..., das kommt auf Ihre persönliche Situation, Weltanschauung und Risikoneigung an. Eine Aufstellung Ihres Vermögens schafft Ihnen Klarheit und bietet Ihnen eine sehr gute Entscheidungshilfe. Sie müssen sich mit der Zusammenstellung Ihres Vermögens wohlfühlen, nicht Ihr Anlage- und Finanzberater. Diese sind meistens von Provisionen getrieben. Ratsam ist es, nicht alle Eier in einen Korb zu legen. Ob Ihr Vermögen breit gestreut ist, macht auch die Vermögensaufstellung sichtbar. Nebeneffekt der Vermögensaufstellung: Ihr Rating bei der Bank verbessert sich durch die zusätzliche Transparenz Ihrer wirtschaftlichen Situation.

Steuermindernd wirkt sich Altersvorsorge nur bei Leistungen in die Basisversorgung (Versorgungswerke oder Rürup Rente) aus. Rentenbeiträge werden in 2013 zu 76% steuerlich berücksichtigt. Von geleisteten 10.000 EUR mindern 7.600 EUR Ihr zu versteuerndes Einkommen und führen bei einer Steuerbelastung von maximal 45% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag = 47,475% zu einer Steuerentlastung von 3.608

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

EUR. Sie geben 10.000 EUR aus um 3.608 EUR Steuern zu sparen. Bei geringerer Steuerbelastung wird es für Sie ungünstiger.

Wenn Sie Ihre Entscheidung von der Steuerersparnis lösen wollen, wäre eine Überlegung: welche Vorsorge (Darlehenstilgung, Hauskauf, private Rentenversicherung, Aktienwerb, ...), könnten Sie mit Ihrer Nachsteuerliquidität von 6.392 EUR (10.000 EUR./- 3.608 EUR) betreiben? Wo liegen Ihre Präferenzen? Was sagt Ihnen Ihre Vermögensaufstellung über Ihre Vermögensverteilung? Vielleicht bieten sich bei dieser Betrachtung bessere Chancen oder eine Risikominimierung?

Abhängig vom Jahr des späteren Rentenbeginns ist die zu Beginn ausgezahlte Rente anteilig zu versteuern. Bei einem Rentenbezug im Jahr 2014 wären 68% des erstmaligen Rentenbezuges zu versteuern. Der Besteuerungsanteil steigt bis 2020 jährlich um 2%-Punkte auf dann 80% an. Ab 2021 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil um jährlich einen Prozentpunkt. Rentensteigerungen nach dem erstmaligen Rentenbezug werden in jedem Jahr zu 100% versteuert.

### **Mitarbeiter motivieren**

Aus fast jeder Praxis ist zu hören, dass gute Arbeitskräfte Mangelware sind. Die demografische Entwicklung wird diese Entwicklung noch verschärfen. Es gibt immer weniger junge Mitarbeiter in ärztlichen Berufen und die guten, älteren Mitarbeiter scheiden in den kommenden 10 Jahren aus dem Berufsleben aus. In Vorstellungsgesprächen hat sich inzwischen das Blatt gewendet. Es sind nicht mehr Sie, der sich Ihren Mitarbeiter auswählt, sondern der qualifizierte Mitarbeiter sucht sich seinen Arbeitgeber aus. Die gute Nachricht: Sie haben es selbst in der Hand, gute, motivierte Mitarbeiter zu bekommen. Machen Sie sich mit Ihrer Praxis und Ihren Arbeitsbedingungen attraktiv. Übertragen Sie Verantwortung auf Ihre Mitarbeiter. Bilden Sie Ihre Mitarbeiter fort. Schaffen Sie einen modernen Arbeitsplatz. Richten Sie Ihre Praxisorganisation auf neue Arbeitszeitmodelle aus, die es jungen Müttern ermöglicht sich für Ihre Praxis und für ihre Kinder zu engagieren. Oder ermöglichen Sie es Ihren verdienten, älteren Mitarbeitern ihre Eltern oder kranken Ehepartner zu versorgen. Dies sind alles steuerlich abzugsfähige Investitionen in die Zukunft Ihrer Praxis.

Die heutige junge Generation Y will selbstbestimmter leben und arbeiten, will Beruf und Privat in Einklang bringen. Einer Kienbaum Studie zufolge steht mit 64% unangefochten an Nummer 1 der einen Arbeitgeber auszeichnenden Attribute die „herausfordernde Arbeit“. Mit 56% an Nummer 2 folgt die „Vergütung“. Auch mit einer Gehaltserhöhung für Ihre Mitarbeiter, mit Weihnachtsgeld oder Erfolgsbeteiligungen senken Sie Ihre Steuerlast.

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

Statt einer Gehaltserhöhung könnten Sie Ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersvorsorge anbieten. Ihre Mitarbeiter tun etwas für ihre Altersvorsorge und sparen heute Steuern und Sozialabgaben. Ab dem Jahr des Rentenbezuges zahlen sie diese Vorteile dann allerdings wieder zurück. Geben Sie Ihren Vorteil der Senkung der Arbeitgeberbeiträge zusätzlich an die Mitarbeiter weiter, fiele die Vorsorge höher aus und Sie investieren in Zeiten von Fachkräftemangel in Mitarbeitermotivation und -bindung.

### **Achtung**

Suchen Sie bitte bei einer betrieblichen Altersvorsorge selbst das Versicherungsunternehmen aus, bei dem Sie die Altersvorsorge Ihrer Mitarbeiter abschließen wollen. Andernfalls erhalten Sie einen bunten, unüberblickbaren Strauß von Versicherungsunternehmen als Geschäftspartner. Gewisse Risiken tragen Sie zusätzlich, denn Sie haften für die ertragreiche Anlage der investierten Beträge Ihrer Mitarbeiter. Deshalb ist die Auswahl des „richtigen“ Vorsorgeunternehmens wichtig.

### **Termin: 15.12.2013**

### **Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen**

Der Kapitalmarkt kennt dieses Jahr nur eine Richtung. Nach oben. DAX Höchststände. Wer zwischendurch die Nerven verloren und Verluste realisiert hat, kann diese mit Gewinnen verrechnen. Wurden die Gewinne bei einer anderen Bank als bei der verlustbringenden realisiert, dann können die Verluste bereits in der Steuererklärung 2013 durch Vorlage einer Verlustbescheinigung der Bank verrechnet werden. Dazu ist bei der verlustbringenden Bank eine solche Bescheinigung bis zum 15.12.2013 zu beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Er bewirkt, dass der Verlusttopf der bescheinigenden Bank auf null zurückgesetzt wird und diese Verluste für zukünftige bankinterne Verrechnungen dieser Bank ausscheiden.

Der 31.12.2013 ist bereits in Sichtweite. Der Möglichkeit der Verrechnung der bis zum 01.01.2009 realisierten Verluste aus Aktienspekulationen (sog. Altverluste) mit Gewinnen aus Wertpapieren rennt nun die Zeit weg. Denn nur bis zum 31.12.2013 können Altverluste mit Wertpapiergewinnen verrechnet werden. Bitte haben Sie diesen Termin im Auge. Wenn Ihnen ein Feststellungsbescheid vom Finanzamt über einen verbleibenden Verlustvortrag vorliegt, sprechen Sie mit Ihrer Bank über Möglichkeiten diesen Verlust durch Gewinne zu kompensieren. Nehmen Sie ruhig mal Gewinne mit. Vielleicht steigt sogar die Nachsteuerrendite durch die Verlustverrechnung.

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

### **Achtung**

Bevor eine Verlustbescheinigung der Bank angefordert wird, sollte geprüft werden, ob Altverluste bevorzugt verrechnet werden können.

### **Tipp**

Wir empfehlen, von der Möglichkeit einer Verlustverrechnung innerhalb der Einkommensteuererklärung nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Verluste in komplettem Umfang mit Gewinnen bei anderen Banken verrechnet werden können. Werden nicht alle Verluste ausgeglichen, dann erfolgt ein Verlustvortrag.

### **Termin: 31.12.2013**

### **Umsatzsteuer in der Praxis**

Ärzte und Zahnärzte sind in der Regel Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen. Kleinunternehmer sind solche Personen / Betriebe, deren Umsätze i.S. § 19 Abs. 3 UStG nicht mehr als 17.500 EUR pro Jahr betragen. Überschreiten sie diese Grenze, dann sind Sie im Folgejahr (2014) mit diesen Umsätzen z.B. aus Eigenlabor bei Zahnärzten, Bleaching, Kosmetik und Wellness, Botox Behandlungen, Beratungs-, Seminar-, Vortrags- und Gutachterleistungen, Pflege- und Nahrungsergänzungsmittelverkäufen, ... verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten "sonstigen" Umsätze im Jahr 2013. Überschreiten diese die Grenze von 17.500 EUR, dann sollten Sie auf diese Umsätze ab 2014 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass aus den vereinnahmten Honoraren u.U. 19% Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen ist. Achten Sie bitte auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 EUR kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu. Sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer wird im Rahmen von Umsatzsteuervoranmeldungen ermittelt. Bei gewährter Fristverlängerung haben Sie für die Anmeldung und Zahlung bis zum 10. des übernächsten Monats Zeit. Bei jahresübergreifenden Anmeldungen und Zahlungen ist die weiter oben angesprochene 10 Tage Regelung zu beachten. Selbst wenn bei einer dem Finanzamt erteilten Einzugsermächtigung die fälligen Beträge erst nach dem 10. Januar abgebucht werden, gilt sie zum 10.1. als abgebucht und ist dem Vorjahr als Ausgabe zuzuordnen.

### **Einkommensteuerliche Gestaltungen**

**Termin: 31.12.2013**

#### **Anschaffung PKW mit Elektro- oder Hybridmotor**

Mit bis zu 10.000 EUR kann der Bruttolistenpreis für die Berechnung des Eigenverbrauchs nach der 1%-Regelung reduziert werden, wenn Sie noch in diesem Jahr einen PKW mit Elektro- oder Hybridmotorisierung anschaffen. Die Reduzierung beträgt je kWh Speicherkapazität der Batterie 500 EUR. Ermitteln Sie Ihren PKW-Eigenverbrauch nach der Fahrtenbuchmethode, dann scheiden die auf die Anschaffung der Batterie entfallenden Kosten des Anschaffungspreises aus der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung aus. Dadurch reduzieren sich die gesamten PKW-Kosten.

**Termin: 31.12.2013**

#### **20%ige Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Praxen**

Nutzen Sie ein Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent für Ihre Praxis und ist Ihr Vorjahresgewinn (2012) ohne einen Investitionsabzugsbetrag unterhalb von 100.000 EUR, dann können Sie für die Anschaffung des Wirtschaftsgutes noch in 2013 neben der normalen Abschreibung für das Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 % in Anspruch nehmen.

#### **Tipp**

Planen Sie eine Anschaffung noch in den letzten Monaten dieses Jahres, dann ist es strategisch sinnvoll, die Anschaffung in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen - haben Sie im Jahr 2013 in jedem Fall ein höheres Potenzial Ihren Gewinn zu senken. Über die Ansatzmöglichkeit der 20-prozentigen Sonderabschreibung in 2014 entscheidet der Gewinn 2013 zuzüglich des Investitionsabzugsbetrages in 2013.

#### **Investitionsabzugsbetrag**

Mithilfe des Abzugsbetrags für künftige Investitionen können Sie Ihren Gewinn reduzieren, ohne im aktuellen Jahr auch investieren zu müssen. Ihre Liquidität wird durch die Steuerersparnis geschont und kann für die geplante Investition eingesetzt werden. Den Investitionsabzugsbetrag können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages im Abzugsjahr 2013 maximal 100.000 € beträgt und die Anschaffung zu mindestens 90% eigenbetrieblichen Zwecken dient. Für Bilanzierende gelten andere Größenmerkmale.

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40% der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000,00 € je Betrieb betragen.

### **Tipp**

Für sicherheitsbewusste Steuerpflichtige gilt: bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dann entstehende Steuernachzahlung werden zusätzliche Nachzahlungszinsen erhoben.

Dieses Jahr (2013) haben die Richter am Bundesfinanzhof entschieden, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis darstellt. Die Folge ist, dass die Verzinsung erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Investitionsabsicht aufgegeben wurde. Haben Sie z.B. Ihre Investitionsabsicht im Jahr 2012 durch Auflösung des Investitionsabzugsbetrages in 2012 aufgegeben, beginnt die Verzinsung der Steuernachzahlung erst am 01.04.2014. Dieser für Sie günstigen Rechtsprechung hat der Gesetzgeber für Investitionsabzugsbeträge ab 2013 durch eine Gesetzesänderung einen Riegel vorgeschoben. Die neue Rechtslage ist für ab 2013 gebildete Investitionsabzugsbeträge anzuwenden.

Gegen Zinsfestsetzungen in geänderten Steuerbescheiden, die aufgrund der Auflösung eines vor 2013 gebildeten Investitionsabzugsbetrages erfolgten, sollten Sie Einspruch einlegen.

### **Praktischer Hinweis**

Möchten Sie den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen, empfehlen wir Ihnen, einen Kostenvoranschlag für Ihre geplanten Investitionen einzuholen. Zusammen mit der Steuererklärung ist eine Liste über die geplanten Investitionsvorhaben als Nachweis einzureichen.

### **Begünstigung nicht entnommener Gewinne**

Seit 2008 haben Praxen und bei Gemeinschaftspraxen auch deren Gesellschafter die Möglichkeit Ihren Gewinn / -anteil unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis zu belassen und mit lediglich 28,25% zu versteuern. Bei späterer Entnahme der früher gering besteuerten Praxisgewinne sind diese mit 25% nachzuversteuern. Die Steuerbelastung für beide Gewinnbesteuerungen zusammen steigt. Voraussetzung für diese selten wahrgenommene Gewinnversteuerung ist, dass der Unternehmer bilanziert. Der Liquiditätsvorteil einer Versteuerung mit 28,25% wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung und die zurzeit

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

niedrigen Zinsen auf Kapitalanlagen aufgezehrt. Und irgendwann braucht jeder Arzt seine in der Praxis zurück gelassenen Gewinne für sich und nicht für die Praxis.

### **Steuerfreie Beträge bei nebenberuflichen Tätigkeiten**

Viele Ärzte engagieren sich für ihre Kassenärztlichen Vereinigungen oder ihre Kammern und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung. Für diese Tätigkeiten wurde der Freibetrag in 2013 auf maximal 2.400 EUR angehoben. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde die Ehrenamtspauschale von 500 EUR auf 720 EUR in 2013 angehoben.

### **Vermietung und Verpachtung**

Prüfen Sie zum Jahresende die Angemessenheit der Mieten Ihrer vermieteten Immobilien. Ab 01.01.2012 gilt eine neue Richtgröße für Mieteinnahmen zur Beurteilung einer voll entgeltlichen Wohnungsüberlassung. Beträgt danach das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken mindestens 66% der ortsüblichen Miete, dann gilt die Wohnungsvermietung als voll entgeltlich. Mieten unter 66% der ortsüblichen Miete führen zur Aufteilung der Werbungskosten in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil. Liegt z.B. die tatsächlich erzielte Miete bei einem Anteil von 50% der ortsüblichen Miete, dann ist die Hälfte aller Werbungskosten (z.B. Zinsen) nicht abzugsfähig.

### **Tipp**

Um eine vollständige Berücksichtigung der Werbungskosten zu erhalten, passen Sie die Miete auf mindestens 66% der ortsüblichen Miete an. Ihre Recherchen zur ortsüblichen Miete sollten Sie aufbewahren und den Mietunterlagen beifügen. Nicht selten streitet man sich mit dem Finanzamt um Kleinigkeiten. Ratsam ist es deshalb, die Miete etwas höher als 66% anzusetzen.

### **Termin: 31.12.2013**

### **Haushaltsnahe Aufwendungen**

Für umfangreiche Aufwendungen für Dienstleistungen im Privathaushalt, der als Hauptwohnsitz auch im EU-Ausland liegen kann, mindert sich bis zu einem Maximalbetrag die Steuerlast. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Materialkosten.

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

<b>Begünstigte Aufwendung</b>	<b>Steuerabzug / Maximalbetrag</b>
450-EURO-Jobber (Minijob mit Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale)	20% der Aufwendungen, maximal 510 EUR, ⇒ 2.550 EUR Gehaltsaufwendungen
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt z.B. für eine Pflege- und Betreuungskraft	20% der Aufwendungen, Maximal 4.000 EUR, ⇒ 20.000 EUR Gehaltsaufwendungen
Handwerkerleistungen	20% der Aufwendungen, Maximal 1.200 EUR, ⇒ 6.000 EUR Handwerkerrechnungen (ohne Materialkosten)

Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung und ein Nachweis über die noch in 2013 erfolgte Zahlung (Kontoauszug) auf das Konto des Leistenden. Die Dienstleistung darf weder Betriebsausgabe noch Werbungskosten darstellen.

Durch Steuerung und Einhalten der Maximalgrenzen kann der Steuerabzug dann optimiert werden, wenn die Dienstleistungen planbar sind und so auf die Jahre 2013 und 2014 verteilt werden, dass so wenig wie möglich an Steuerminderungspotenzial in 2013 durch Überschreiten der Maximalhöhe verpufft.

### **Tipp**

Bei Pauschalangeboten von Handwerkern, die Arbeitslohn und Materialkosten umfassen, ist es zur Vermeidung von Kürzungen durch das Finanzamt sinnvoll den Handwerker in der Rechnung um eine Aufteilung des Rechnungsbetrages in Material und Arbeitslohn zu bitten.

### **Wegfall der getrennten Veranlagung**

Ab dem Jahr 2013 entfällt die Möglichkeit einer getrennten Veranlagung. Nun ist nur noch zwischen der Einzel- und der Zusammenveranlagung zu wählen. Wählt einer der Ehegatten die Einzelveranlagung, gilt die Wahl auch für den anderen Ehegatten. Die Wahl erfolgt bindend mit Einreichung der Einkommensteuererklärung.

Bei Einzelveranlagung sind Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Dienstleistungen generell bei demjenigen Ehegatten zu

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2013 / 2014

---

berücksichtigen, der die Aufwendungen getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten kann eine Aufteilung je zur Hälfte dieser Aufwendungen erfolgen.

### **Sonstiges**

#### **Aufbewahrungspflicht auch für private Unterlagen**

Erzielen Sie aus nichtselbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung Einkünfte von mehr als 500.000 EURO je Steuerpflichtigen, dann sind Sie seit dem 18.09.2009 verpflichtet neben Ihren betrieblichen Unterlagen und elektronischen Daten auch Ihre privaten Unterlagen und Daten aufbewahren. Von der Aufzeichnungspflicht betroffen sind die Einnahmen und Werbungskosten in Zusammenhang mit diesen Einkünften.

Die Verpflichtung beginnt ab dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Grenze von 500.000 EURO erstmals überschritten wurde. Die Aufbewahrungspflicht entfällt, wenn die Einkunftsgrenze 5 Jahre in Folge unterschritten wurde.

#### **Termin: bis spätestens 31.12.2013**

#### **Kapitalanlagen in Silber**

Beabsichtigen Sie Ihre Kapitalanlagen breiter aufzustellen und in Silber-Münzen zu investieren, dann sollten Sie diese bis zum 31.12.2013 erwerben. Ab 2014 erhöht sich der Umsatzsteuersatz bei Silbermünzen von 7% auf 19%. Für Silberbarren gilt bereits der Umsatzsteuersatz von 19%. Hingegen bleiben Goldbarren und Goldmünzen von der Umsatzsteuer befreit.

### **Termin: bis spätestens 31.12.2013**

### **Altverluste verrechnen**

Die steuerliche Berücksichtigung von Spekulationsgewinnen hat sich seit 2009 verändert. Seit 2009 sind sämtliche Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen einkommensteuerpflichtig. Verluste, die vor dem 01.01.2009 aus Kapitalanlagen entstanden sind, können noch bis zum 31.12.2013 mit Gewinnen verrechnet werden. Die durch den Systemwechsel bedingte Übergangsfrist endet dieses Jahr. Wer also bei den aktuellen DAX Höchstständen für nach dem 01.01.2009 angeschaffte Wertpapiere Wertsteigerungen in seinem Depot ausmacht und gleichzeitig festgestellte Verlustvorträge aus Wertpapiergeschäften vor sich hinschiebt, sollte prüfen, ob diese Gewinne nicht realisiert werden sollten, um die Verluste steuerwirksam zu nutzen. Denn auf den 31.12.2013 festgestellte Verlustvorträge sind nur noch in sehr begrenztem Umfang verrechenbar.